



## Förderrichtlinien Länderfonds Niedersachsen

### Schwerpunkte der Förderung

Der Fonds „Kinder stärken“ unterstützt Maßnahmen, die die altersgemäße Mitwirkung von Mädchen und Jungen fördern. Hierbei sind die Beteiligung an Entscheidungsprozessen von ebenso großer Bedeutung wie die Mitwirkung im Rahmen von Projekten sowie Mitwirkungsformen im pädagogischen Alltag.

Der Fonds „Kinder stärken“ unterstützt außerdem Projekte, die insbesondere die Beteiligung und Teilhabe der von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen zu mobilisieren und einzubeziehen, damit sie praktisch erfahren, dass sie nicht am Rande stehen. Sie sollen Anerkennung erleben und im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe lernen, ihre Chancen aktiv zu nutzen. Es geht um ihren Fähigkeiten entsprechende, konkrete Partizipation, d.h. demokratische Teilhabe benachteiligter Kinder und Jugendlicher an Maßnahmen, die von ihnen akzeptiert bzw. selbst hervorgebracht werden.

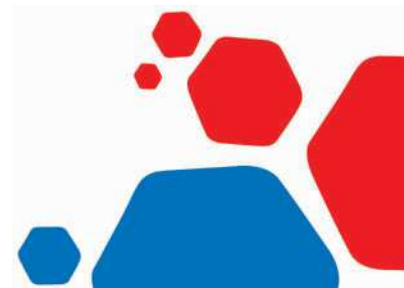
Dabei sind insbesondere Maßnahmen erwünscht, die zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beitragen.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben. Diesen Leitlinien entsprechend fördert der Fonds „Kinder stärken“ Projekte, die das Bewusstsein für Kinderrechte vermitteln und ihre Umsetzung unterstützen.

### Zuwendungsgrundsätze

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen Voraussetzungen und Schwerpunkte unter Beachtung der Förderrichtlinien in der Regel mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 5.000 €, im besonders begründeten Einzelfall mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 10.000 €.

Über die Förderung befindet eine beauftragte Stelle des Landes Niedersachsen und des Deutschen Kinderhilfswerkes in gegenseitigem Einvernehmen.





Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen inhaltlichen Schwerpunkte, im Rahmen der vom Land Niedersachsen und vom Deutschen Kinderhilfswerk bereitgestellten Mittel. Bei allen geförderten Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Fonds „Kinder stärken“ hinzuweisen.

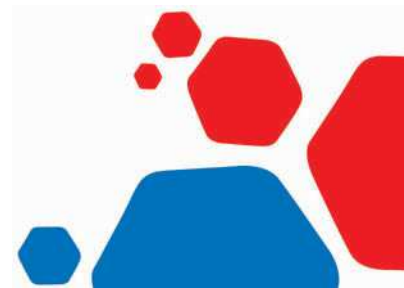
## Förderrichtlinien

### Allgemein

1. Zuwendungen sollen insbesondere Vereine, Verbände, Initiativen sowie Kommunen erhalten.
2. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Projekte gewährt, deren Zielgruppen bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Niedersachsen wohnen. Die Maßnahmen sollen in Niedersachsen durchgeführt werden.
  1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projekte sollen grundsätzlich das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  2. Zuwendungen werden nur für Projekte gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde.
  3. Die Förderung ist abhängig von der ausreichenden Eigenbeteiligung des Trägers bzw. entsprechenden Teilnehmerbeiträgen. Die Eigenbeteiligung kann auch durch finanzielle Beteiligung Dritter erbracht werden.
  4. Die Förderung wird durch Zuwendungen für einzelne Maßnahmen (Projektförderung) gewährt. Vom Zuwendungsempfänger ist eine Eigenbeteiligung an den von der Bewilligungsstelle als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben in Höhe von mindestens 20 Prozent bei freien bzw. 50 Prozent bei öffentlichen Trägern zu erbringen. Eine Maßnahme, die bereits aus Landesmitteln gefördert wird, ist von einer Förderung aus dem Länderfonds „Kinder stärken“ ausgeschlossen.
  5. Projekte sind spätestens bis zum 15.02. des Kalenderjahres nach der Bewilligung mit der Einreichung eines Verwendungsnachweises abzuschließen.

### Antrag

6. Anträge können fortlaufend eingereicht werden und sind online an das Deutsche Kinderhilfswerk zu richten.
7. Der Antrag und die Bewilligung müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme vorliegen. In begründeten Fällen kann die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden.





8. Bei mehrjährigen Projekten muss für jedes Haushaltsjahr erneut ein Antrag gestellt werden.
9. Die Anträge sind mit folgenden Erläuterungen zu versehen:
  - Bezeichnung des Trägers
  - Kurzbeschreibung (Zielgruppe/ Art der Maßnahme/Termin und Ort der Maßnahme/ Inhaltlicher Schwerpunkt der Maßnahme)
  - Ziele, Inhalte und Methoden der Maßnahme (Programm, Konzept, Zeitplan)
  - Formen der Öffentlichkeitsarbeit
  - Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen, inkl. der Drittmittel).

#### Bewilligung

10. Das Deutsche Kinderhilfswerk entscheidet unter Beteiligung der beauftragten Stelle des Landes über die eingegangenen Anträge. Eine Bewilligung oder Ablehnung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.
11. Alle Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zuwendungsempfänger schriftlich anzuerkennen.
12. Bei Auflösung des Trägers innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Bewilligung oder einer Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck bzw. deren Nichtanwendung sind beschaffte Güter und Gegenstände an den Fonds „Kinder stärken“ zurückzugeben.

#### Nachweis und Auszahlung

13. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einem Betrag. Abschlagszahlungen sind möglich. Hierzu bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrages mit Begründung an den Fonds „Kinder stärken“.
14. Von dem Zuwendungsempfänger ist in der Regel zwei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch bis zum 15.02. des Jahres nach dem Kalenderjahr der Bewilligung, der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung, digital und auf Papier, bei dem Fonds „Kinde stärken“ vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zur Veröffentlichung geeigneten Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der entlang der Vorlage des Fonds „Kinder Stärken“ erstellt wird und sich auf alle für den Verwendungszweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstreckt. Bereits gezahlte und nicht in Anspruch genommene Teile der Zuwendung sind unverzüglich zu erstatten.

